

<b>Anlage 1 zu V0834/17</b> <b>VR-Sitzung 28.11.17, StR-Sitzung 5.12.17</b>		Abfallwirtschaftssatzung Änderung
Bisherige Fassung; lt. Ortsrechtssammlung Rechtsamt	Änderungen sind <b>rot</b> dargestellt	Bemerkungen
<p>Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung)          Vom 05. September 2005          (AM Nr. 37 vom 14.09.2005, geändert durch Satzung vom 26.08.2015,          AM Nr. 37 vom 09.09.2015)</p> <p>Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBI S. 396, ber. S. 449; BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286);          Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 und Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 ( GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBI S. 82), sowie          § 2 Abs. 3 der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens der Stadt Ingolstadt (Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Mai 2014 (AM Nr. 20 vom 14.05.2014), erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt folgende</p>	<p>Satzung zur Änderung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung)</p> <p>Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBI S. 396, ber. S. 449; BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBI S. 266) geändert worden ist, und          Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 und Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 ( GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBI S. 335 ) geändert worden ist, sowie          § 2 Abs. 3 der der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 24.08.2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) geändert wurde, erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt folgende</p>	

<b>Anlage 1 zu V0834/17</b> <b>VR-Sitzung 28.11.17, StR-Sitzung 5.12.17</b>		Abfallwirtschaftssatzung Änderung
Bisherige Fassung; lt. Ortsrechtssammlung Rechtsamt	Änderungen sind <b>rot</b> dargestellt	Bemerkungen

<p style="text-align: center;"><b>Abfallwirtschaftssatzung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>I. Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeine Vorschriften</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG ). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (verwertbare Abfälle); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.</p> <p>(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt.</p> <p>(3) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grund-stücks dinglich Berechtigte gleich.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abfallwirtschaftssatzung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>I. Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeine Vorschriften</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß (§ 3 Abs. 1 Satz 1 <b>Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG</b> ). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (verwertbare Abfälle); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 <b>KrWG</b>). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 <b>KrWG</b> genannten Stoffe.</p> <p>(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt.</p> <p>(3) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grund-stücks dinglich Berechtigte gleich.</p>	<p style="text-align: center;">Gesetzesverweisung jeweils aktualisiert</p>
---	--	--

<b>Anlage 1 zu V0834/17</b> <b>VR-Sitzung 28.11.17, StR-Sitzung 5.12.17</b>		Abfallwirtschaftssatzung Änderung
Bisherige Fassung; lt. Ortsrechtssammlung Rechtsamt	Änderungen sind <b>rot</b> dargestellt	Bemerkungen

<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Abfallentsorgung durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR</b></p> <p>(1) Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR betreiben die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Sie entsorgen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle. Dies umfasst im einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Einsammeln und Befördern von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen</li> <li>- das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen aus Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und deren Zuführung zur stofflichen Verwertung</li> <li>- den Betrieb von Sammelstellen für Wert-stoffe aus Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und deren Zuführung zur stofflichen Verwertung</li> <li>- den Betrieb von Sammelstellen für pflanzliche Gartenabfälle und eine Bauschuttdeponie für wiederaufbereitbaren Aufbruch, Abbruch, Abraum, Bauschutt, bzw. sonstiges inertes Material</li> <li>- den Betrieb von Sammelstellen für Problemstoffe aus Haushaltungen und Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben und deren Zuführung zu einer umweltgerechten Entsorgung. Problemstoffe aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben werden nur angenommen, wenn es sich um Kleinmengen handelt und diese zusammen mit den Problemstoffen aus Haushaltungen entsorgt werden können.</li> <li>- die Beratung und Überwachung der Abfallerzeuger</li> </ul> <p>(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 können sich die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR ganz oder teilweise Dritter, insbesondere privater</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Abfallentsorgung durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Ziele der Abfallwirtschaft</b></p> <p>(1) Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR entsorgen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr überlassenen Abfälle.</p> <p>(2) Beim Betrieb der Abfallentsorgung orientieren sich die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR an den nachfolgenden Zielen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 6 KrWG)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Förderung der Abfallvermeidung</li> <li>2. die Vorbereitung der Wiederverwendung</li> <li>3. die stoffliche Verwertung</li> <li>4. die sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung</li> <li>5. die Beseitigung von Abfällen.</li> </ol> <p>(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 können sich die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR ganz oder teilweise Dritter, insbesondere privater Unternehmer</p>	<p>Überschrift ergänzt</p> <p>Mit der Neufassung des Abs. 2 werden die Ziele des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die oberste Handlungsmaxime sind, in die Abfallwirtschaftssatzung aufgenommen und dargestellt und im Absatz 2 vorangestellt.</p>
--	--	---

<b>Anlage 1 zu V0834/17</b> <b>VR-Sitzung 28.11.17, StR-Sitzung 5.12.17</b>		Abfallwirtschaftssatzung Änderung
Bisherige Fassung; lt. Ortsrechtssammlung Rechtsamt	Änderungen sind <b>rot</b> dargestellt	Bemerkungen

<p>Unternehmer bedienen.          (4) Die weiteren Aufgaben der Entsorgung sind auf den Zweckverband Müllverwertungsanlage Region Ingolstadt übertragen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3 Vermeiden von Abfällen</b>  <b>- ohne Änderung -</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR</b></p> <p>(1) Von der Abfallentsorgung durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),</li> <li>2. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und physikalischer Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt:                 <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen,</li> <li>ab) mikrobiologische Kulturen,</li> <li>ac) Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist,</li> </ol> </li> </ol> </li> </ol>	<p><b>bedienen.</b>  <b>(4) Bei der Entsorgung bedienen sich die Ingolstädter Kommunalbetriebe der Einrichtungen des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Region Ingolstadt.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3 Vermeiden von Abfällen</b>  <b>- ohne Änderung -</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR</b></p> <p>(1) Von der Abfallentsorgung durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),</li> <li>2. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und physikalischer Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt:                 <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen,</li> <li>ab) mikrobiologische Kulturen,</li> <li>ac) Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist,</li> </ol> </li> </ol> </li> </ol>	
--	---	--

Anlage 1 zu V0834/17 VR-Sitzung 28.11.17, StR-Sitzung 5.12.17		Abfallwirtschaftssatzung Änderung
Bisherige Fassung; lt. Ortsrechtssammlung Rechtsamt	Änderungen sind <b>rot</b> dargestellt	Bemerkungen
<p>ad) Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist,</p> <p>b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalien-reste, Desinfektionsmittel, Zytostatika,</p> <p>c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven,</p> <p>3. Altautos und Altreifen,</p> <p>4. pflanzliche Abfälle aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,</p> <p>5. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub, der aufgrund seiner schädlichen Belastung nicht auf geordneten Bauschuttdeponien abgelagert werden darf oder nicht wiederverwertet werden kann (in diesen Fällen gilt § 2 Abs. 4),</p> <p>6. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,</p> <p>7. Abfälle, die aufgrund oder in Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.</p> <p>Absätze 2 –bis 4 ohne Änderung</p>	<p>ad) Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist,</p> <p>b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalien-reste, Desinfektionsmittel, Zytostatika,</p> <p>c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven,</p> <p>3. Altautos und Altreifen,</p> <p>4. pflanzliche Abfälle aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,</p> <p><b>5a. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub, der aufgrund seiner schädlichen Belastung nicht auf geordneten Bauschuttdeponien abgelagert werden darf oder nicht wiederverwertet werden kann (<del>in diesen Fällen gilt § 2 Abs. 4</del>),</b></p> <p><b>5b. Bauschutt, soweit er die Kleinmenge von maximal 200 Litern pro Öffnungstag übersteigt</b></p> <p>6. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,</p> <p>7. Abfälle, die aufgrund oder in Zusammenhang mit einer nach <b>§ 25 KrWG</b> erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,</p> <p><b>8. Eis und Schnee,</b></p> <p><b>9. Schlamm, insbesondere Klärschlamm, der einen Wassergehalt von mehr als 65% hat sowie Fäkalschlamm und Fäkalien.</b></p> <p><b>Absätze 2 bis 4 ohne Änderung.</b></p>	<p><i>Nummer 5 wird zur Nummer 5a Es wird der Klammerzusatz gestrichen, da dieser einen nicht sinnvollen Verweis auf die MVA darstellt (MVA ist aber für belasteten Bauschutt nicht zuständig).</i></p> <p><i>Wg. begrenzter Kapazitäten der Bauschuttdeponie: Begrenzung der Annahmemenge von Bauschutt auf 200Liter pro Öffnungstag</i></p> <p><i>Gesetzesverweisung aktualisiert</i></p> <p>Nrn. 8 und 9 sind neu aufgenommen (Vorgabe aus der Mustersatzung, die Nummern dienen der Klarstellung: bislang wäre rechtlich die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen usw. über die Hausmüllabfuhr möglich. Eis und Schnee ebenfalls.</p>

<b>Anlage 1 zu V0834/17</b> <b>VR-Sitzung 28.11.17, StR-Sitzung 5.12.17</b>		Abfallwirtschaftssatzung Änderung
Bisherige Fassung; lt. Ortsrechtssammlung Rechtsamt	Änderungen sind <b>rot</b> dargestellt	Bemerkungen

<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht - ohne Änderung -</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang</b></p> <p>(1) – ohne Änderung -</p> <p>(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben den nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 25 der öffentlichen Abfallentsorgung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.</p> <p>(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,</li> <li>2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung entsorgt werden,</li> <li>3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden,</li> <li>4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht - ohne Änderung -</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang</b></p> <p>(1) – ohne Änderung –</p> <p>(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben den nach Maßgabe des <b>§ 17 KrWG</b> und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 25 der öffentlichen Abfallentsorgung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.</p> <p>(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,</li> <li>2. die durch Verordnung nach <b>§ 28 Abs. 3 KrWG</b> zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des <b>§ 28 Abs. 1 KrWG</b> zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung entsorgt werden,</li> <li>3. die durch Einzelfallentscheidung nach <b>§ 28 Abs. 2 KrWG</b> zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des <b>§ 28 Abs. 1 KrWG</b> zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden,</li> <li>4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach <b>§ 29 Abs. 2 KrWG</b> übertragen worden ist.</li> </ol>	<p>Gesetzesverweisung aktualisiert</p> <p>Gesetzesverweisung jeweils aktualisiert</p> <p>Gesetzesverweisung jeweils aktualisiert</p> <p>Gesetzesverweisung aktualisiert</p>
--	--	---

<b>Anlage 1 zu V0834/17</b> <b>VR-Sitzung 28.11.17, StR-Sitzung 5.12.17</b>		Abfallwirtschaftssatzung Änderung
Bisherige Fassung; lt. Ortsrechtssammlung Rechtsamt	Änderungen sind <b>rot</b> dargestellt	Bemerkungen

<p>(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§§ 7 bis 10 - ohne Änderung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11 Bringsystem</b></p> <p>(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 12 - 14 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellen.</p> <p>(2) Dem Bringsystem unterliegen          1. folgende verwertbare Abfälle              a) Metall              b) Grünrückstände</p>	<p>(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§§ 7 bis 10 - ohne Änderung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11 Bringsystem</b></p> <p>(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern, auf Wertstoffhöfen, im Gebrauchtwarenmarkt und in der Problemmüllsammelstelle erfasst- Diese werden durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitgestellt. Dadurch soll eine haushaltsnahe und hochwertige, getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung erreicht werden.</p> <p>(2) Dem Bringsystem unterliegen die haushaltsüblichen Mengen folgender Abfälle:          1. a) Altglas,              b) Alttextilien und Schuhe,              c) Altmetalle,              d) Gartenabfälle, getrennt nach holzig und nicht holzig,              e) holziger Sperrmüll (=Holz das von Möbeln stammt bis Kategorie 3 der Altholzverordnung), soweit nicht über das Holsystem erfasst,              f) Elektrogeräte nach dem Elektroaltgerätegesetz,</p>	<p>§ 11 ist gesamt neu gefasst  <i>Die Neufassung ist der Mustersatzung Bayern übernommen.</i>  <i>Hintergrund ist die klare Definition der unterschiedlichen Erfassungswege im Bringsystem und deren Nutzungsmöglichkeiten.</i></p> <p><i>Der letzte Satz des Abs. 1 verdeutlicht die Bezugnahme auf Ziele der Abfallwirtschaft</i></p> <p><i>Hinweis, dass nur haushaltsübliche Mengen angenommen werden</i></p> <p><i>Diverse Fraktionen sind bislang nicht in der Abfallwirtschaftssatzung aufgeführt, können aber abgegeben werden. Die Änderung dient nur der Klarstellung.</i></p>
---	--	---

<b>Anlage 1 zu V0834/17</b> <b>VR-Sitzung 28.11.17, StR-Sitzung 5.12.17</b>		Abfallwirtschaftssatzung Änderung
Bisherige Fassung; lt. Ortsrechtssammlung Rechtsamt	Änderungen sind <b>rot</b> dargestellt	Bemerkungen

<p>2. wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt von Hausmüll zu entsorgende Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.</p>	<p>g) Papier, Pappe und Kartonagen, soweit nicht über das Holsystem erfasst,          h) Batterien nach dem Batteriegesetz (ohne Fahrzeugbatterien),          i) Bauschutt in Kleinmengen bis 200 Liter pro Öffnungstag.</p> <p>Die vorgenannten Abfälle sind über die Wertstoffhöfe (§ 13) oder die Bauschuttdeponie (§ 25) zu entsorgen; die unter Buchstaben a) und b) genannten Abfälle können zudem über öffentlich zugängliche Sammelbehältnisse (§ 12) entsorgt werden.</p> <p>2. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen Ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer vom Hausmüll getrennten Entsorgung bedürfen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach Ihrer Art und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemmüll), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke (ohne Dispersionsfarben), Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Fahrzeugbatterien, Nachtspeicheröfen, Laugen und Salze und Arzneimittel.          Diese sind über die Problemabfallsammelstelle (§ 14) zu</p>	<p><i>Klarstellung, was an den Wertstoffinseln (=Glascontainerstandorte mit Altkleidercontainern) und was an den Wertstoffhöfen abgegeben werden kann.</i></p>
--	--	--

<b>Anlage 1 zu V0834/17</b> <b>VR-Sitzung 28.11.17, StR-Sitzung 5.12.17</b>		Abfallwirtschaftssatzung Änderung
Bisherige Fassung; lt. Ortsrechtssammlung Rechtsamt	Änderungen sind <b>rot</b> dargestellt	Bemerkungen
<p>(3) Die in Absatz 2 genannten Abfallarten werden erfasst über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sammelstellen (§ 12)</li> <li>b) Recyclinghöfe (§ 13)</li> <li>c) Problemabfallsammelstellen (§ 14)</li> </ul> <p>(4) Nach Bekanntmachung durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR können auch weitere verwertbare oder wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt von Hausmüll zu entsorgende Abfälle im Bringsystem erfasst werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12 Sammelstellen</b></p> <p>(1) Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR betreiben Sammelstellen für Grünrückstände. Diese werden bei den von den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR bekanntgegebenen Sammelstellen in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Die jeweiligen Standorte und Öffnungszeiten werden bekanntgegeben.</p> <p>(2) Größere Mengen sind vom Abfallbesitzer direkt der stofflichen Wiederverwertung zuzuführen. Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR bedienen sich hierfür geeigneter Unternehmen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13 Recyclinghöfe</b></p> <p>Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 genannten Abfallarten können auch zu den von den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR bekanntgegebenen zentralen Sammelstellen (Recyclinghöfe) gebracht werden.</p>	<p>entsorgen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12 Sammelstellen</b></p> <p>Die in § 11 Absatz 2 Nummer 1 aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die von den Ingolstädter Kommunalbetrieben dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.</p> <p style="text-align: center;"><b>§13 Wertstoffhöfe und Gebrauchtwarenmarkt</b></p> <p>Die Abfälle sind in den Wertstoffhöfen nach Weisung des Personals in die dafür bereitgestellten Behältnisse oder Übergabebereiche zu entsorgen. Noch gebrauchsfähige Gegenstände können dem Gebrauchtwarenmarkt überlassen werden. Nicht mehr</p>	<p><i>Absatz 3 entfällt, da die Sammelstellen bereits vorher in den einzelnen Nummern bzw. den nachfolgenden §§ erläutert sind.</i></p> <p><i>§ 12 ist neu gefasst (Mustersatzung) Bisheriger §12 ist unklar. Sammelstellen für Grünrückstände sind bislang nicht vorhanden.</i></p> <p><i>Regelung des Inhalts der Sammelbehälter</i></p> <p><i>Regelung zur Nutzung der Sammelbehälter (Zeiten, begründet auch Ahndung mit OWi)</i></p> <p><i>§ 13 ist neu gefasst (Mustersatzung)</i></p> <p><i>Es wird klargestellt, dass die Gegenstände grds. vom Bürger in die Container einzugeben sind (ab und zu Diskussionspunkt).</i></p>

<b>Anlage 1 zu V0834/17</b> <b>VR-Sitzung 28.11.17, StR-Sitzung 5.12.17</b>		Abfallwirtschaftssatzung Änderung
Bisherige Fassung; lt. Ortsrechtssammlung Rechtsamt	Änderungen sind <b>rot</b> dargestellt	Bemerkungen

<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Problemabfallsammelstellen</b></p> <p>Problemabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den Sammeleinrichtungen (Problemabfallsammelstellen) zu übergeben. Die Standorte und Öffnungszeiten werden von den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR bekanntgegeben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§§ 15 bis 27 ohne Änderung-</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 28 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) – ohne Änderung -        (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 29 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel - ohne Änderung -</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 30 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft</p>	<p style="color: red;">gebrauchs- oder verkehrsfähige Gegenstände können zurückgewiesen werden und sind nach Satz 1 zu entsorgen</p> <p style="text-align: center;"><b>§14 Problemabfallsammelstelle</b></p> <p style="color: red;">Problemabfälle im Sinn des § 11 Absatz 2 Nummer 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an der zentralen Problemmüllsammelstelle dem Mitarbeiter zu übergeben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§§ 15 bis 27 ohne Änderung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 28 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) – ohne Änderung -        (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und <b>§ 69 KrWG</b> bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 29 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel - ohne Änderung -</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 30 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft</p>	<p><i>Der Gebrauchtwarenmarkt zur Abgabe von noch gebrauchsfähigen Gegenständen wird in die Satzung aufgenommen.</i></p> <p><i>§ 14 ist neu gefasst        Mit der Neufassung wird klargestellt, dass es nur eine Problemabfallsammelstelle gibt, im Übrigen entspricht die neue Regelung der bisherigen Regelung</i></p> <p>Gesetzesverweisung aktualisiert</p>
---	--	--